INTERNATIONALE GARANTIEBEDINGUNGEN - BATTERIE

Fronius Solar & Energy

Informationsklasse: Öffentlich, © Fronius International GmbH

A. Allgemeine Regelungen

1. Allgemeines

1.1 Die FRONIUS INTERNATIONAL GmbH mit der Geschäftsanschrift, Froniusstraße 1, 4643 Pettenbach, Österreich („FRONIUS“) gewährt hinsichtlich der von ihr hergestellten unten näher bezeichneten Produkte eine eingeschränkte, freiwillige Herstellergarantie (die „GARANTIE“) nach den nachfolgenden Garantiebedingungen (die „GARANTIEBEDINGUNGEN“).

1.2 Die GARANTIE deckt ausschließlich Fehler der ERFASSTEN PRODUKTE (wie in Ziff. 2.2 definiert). Sie bezieht sich ausschließlich auf das ERFASSTE PRODUKT selbst und nicht die von FRONIUS bereitgestellten digitalen Dienstleistungen.

1.3 Diese GARANTIE ist die einzige und ausschließliche Garantie, die FRONIUS im Zusammenhang mit den ERFASSTEN PRODUKTEN abgibt. Diese GARANTIE tritt neben die unentgeltlichen gesetzlichen Gewährleistungspflichten und beschränkt diese nicht.

2. Geltungsbereich

Die GARANTIEBEDINGUNGEN haben den folgenden Geltungsbereich:

2.1 <u>Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich:</u>

Die GARANTIE gilt für ERFASSTE PRODUKTE, die ab dem 1. August 2025 gekauft wurden. FRONIUS ist berechtigt, die GARANTIEBEDINGUNGEN jederzeit und nach eigenem Ermessen zu ändern, wobei diese Änderungen für Kaufverträge über ERFASSTE PRODUKTE gelten, die nach dem Datum der Änderung geschlossen werden. Es gelten stets die GARANTIEBEDINGUNGEN, die bei Abschluss des Kaufvertrages über das ERFASSTE PRODUKT im Land der Erstinbetriebnahme (das „LAND“) gültig sind. Der Garantiezeitraum (der „GARANTIEZEITRAUM“) findet sich in Ziff. 7 detailliert beschrieben. Die GARANTIE ist räumlich beschränkt auf die in Abschnitt B genannten Länder. Abweichende Garantiebedingungen für Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete sind ebenfalls in Abschnitt B der jeweiligen Ländergruppen aufgeführt. FRONIUS bietet keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie für Länder oder Überseegebiete an, die nicht in Abschnitt B aufgeführt sind.

2.2 <u>Sachlicher Geltungsbereich:</u>

Die GARANTIE gilt für Produkte, die von FRONIUS Solar & Energy hergestellt wurden und die (a) von FRONIUS oder von einem von FRONIUS autorisierten Händler oder einem Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und (b) durch einen auf die Installation von Photovoltaikanlagen spezialisierten Fachinstallateur in Übereinstimmung mit der FRONIUS-Bedienungs- und Installationsanleitung, – das sind die jeweils von FRONIUS für das jeweilige ERFASSTE PRODUKT zum Zeitpunkt des Kaufs zur Verfügung gestellten Spezifikationen und Anweisungen für die Montage, die Installation, den Betrieb, die Wartung und die Verwendung des ERFASSTEN PRODUKTS (die „BEDIENUNGSANLEITUNG“) – in Betrieb genommen wurden. Die GARANTIE ist beschränkt auf FRONIUS Geräte oder Geräteteile (d.h. nur Hardwarekomponenten, nicht Software oder digitale Dienstleistungen) der folgenden Produktgruppen:

- Fronius Reserva (Reserva BMS, Reserva Modul)

(das „ERFASSTE PRODUKT“ und die „ERFASSTEN PRODUKTE“). Manche Produkttypen oder Produktmodelle sind möglicherweise nur in bestimmten Regionen verfügbar. Die GARANTIE gilt nur für Produkttypen und Produktmodelle, die von FRONIUS im jeweiligen LAND in Verkehr gebracht wurden.

Die folgenden Produkte sind von dieser GARANTIE ausgeschlossen und stellen ausdrücklich keine ERFASSTEN PRODUKTE dar. FRONIUS bietet keine Garantie für die folgenden Produkte:

- Bauteile der ERFASSTEN PRODUKTE, die einem regelmäßigen Verschleiß unterliegen (das sind: DC-Trenner, Sicherungen, Gehäuseteile),
- alle Bauteile oder Komponenten, die nicht durch FRONIUS ursprünglich verkauft oder in Verkehr gebracht wurden; das betrifft zum Beispiel (aber nicht nur) alle weiteren Komponenten der Photovoltaikanlage, Systemerweiterungen, Komponenten zur Anlagenüberwachung und Datenkommunikation.

2.3 Persönlicher Geltungsbereich:

Garantieberechtigter ist eine Person, die ein ERFASSTES PRODUKT nach den Bestimmungen von Ziff. 2.2 für den eigenen Gebrauch erworben hat (der „GARANTIEBERECHTIGTE“); überträgt der GARANTIEBERECHTIGTE das Eigentum am ERFASSTEN PRODUKT an einen Dritten, einschließlich eines Rechtsnachfolgers des GARANTIEBERECHTIGTEN, geht die zum Zeitpunkt der Übertragung bestehende Garantieberechtigung auf den Dritten über; die GARANTIE wird durch eine solche Übertragung in keiner Weise verlängert, erneuert oder erweitert. Natürliche oder juristische Personen, die das ERFASSTE PRODUKT nicht für den eigenen Gebrauch, sondern zum Beispiel zum Weiterverkauf oder zu einer sonstigen Nutzungsüberlassung erwerben, sind nicht Begünstigte dieser GARANTIE und haben keinen Anspruch auf die Leistungen gemäß dieser GARANTIE.

3. Erfasste Mängel

3.1 Produktgarantie

3.1.1 FRONIUS garantiert, dass jedes ERFASSTE PRODUKT unter gewöhnlichen Installations-, Nutzungs- und Servicebedingungen und unter Beachtung der BEDIENUNGSANLEITUNG (siehe Ziff. 2.2) während des GARANTIEZEITRAUMS (siehe Ziff. 7) frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die durch die Herstellung des ERFASSTEN PRODUKTS verursacht wurden und die sich auf die Funktionalität des ERFASSTEN PRODUKTS auswirken (die „ERFASSTEN MÄNGEL“).

3.1.2 Fehler, die keinen Einfluss auf die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des ERFASSTEN PRODUKTS haben (insbesondere, aber nicht beschränkt auf optische Beeinträchtigungen und Schönheitsfehler), fallen nicht unter diese GARANTIE und werden hiermit abgelehnt und ausgeschlossen.

3.1.3 Die GARANTIE bezieht sich nur auf Material- und Verarbeitungsfehler der ERFASSTEN PRODUKTE selbst. Die GARANTIE erstreckt sich nicht auf (a) Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Dienstleistungen oder die Ausführung des Installateurs des ERFASSTEN PRODUKTES – einschließlich der Fahrlässigkeit oder des vorsätzlichen Fehlverhaltens des Installateurs oder der Nichteinhaltung einer geltenden BEDIENUNGSANLEITUNG (wie in Ziff. 2.2 definiert) –, oder (b) Materialien und Geräte, die vom Käufer oder einem Dritten oder Ihrem Installateur und nicht von FRONIUS geliefert wurden.

3.2 Leistungsgarantie

3.2.1 FRONIUS garantiert, dass das ERFASSTE PRODUKT (1) bis zum Ablauf des GARANTIEZEITRAUMS eine verbleibende Batteriekapazität („SOH“: wird angegeben in Prozent) gemäß Abschnitt B beibehält, berechnet auf Basis der dort für das jeweilige LAND und das jeweilige Produkt angegebenen nutzbaren Energie, oder (2) die für das jeweilige LAND geltende Energiedurchsatzmenge erreicht, je nachdem, was zuerst eintritt (LEISTUNGSGARANTIE). Die LEISTUNGSGARANTIE gilt nur, wenn das ERFASSTE PRODUKT bei normalem Gebrauch in Übereinstimmung mit der BEDIENUNGSANLEITUNG betrieben wurde.

3.2.2 Im Rahmen der LEISTUNGSGARANTIE wird die verbleibende nutzbare Energie, bei einer Umgebungstemperatur von 25±3°C anhand des folgenden Lade- / Entladeverfahrens durch FRONIUS gemessen und berechnet:

- Konstantstromladung mit 0,2C (CC; entspricht 6,17 A) bis zu einer Zellspannung von 3,55 V.
- Anschließend Ladung bei konstanter Spannung (CV) bis 3,55 V und der Ladestrom auf ≤ 2 A sinkt oder der Ladezustand (SOC) 100 % erreicht ist,
- Die Batterie wird für 4 Stunden spannungsfrei gelagert (Ruhephase),
- Entladung mit konstantem Strom von 0,2C bis zur Zellabschaltspannung von 2,9 V.

3.2.3 Werden Module nachgerüstet sind die Bedingungen gemäß der BEDIENUNGSANLEITUNG einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, gilt die LEISTUNGSGARANTIE auf nachgerüstete Module nicht.

3.2.4 Wenn ein ERFASSTES PRODUKT ersetzt oder repariert wird, gilt für das ersetzte oder reparierte ERFASSTE PRODUKT die verbleibende Dauer des ursprünglichen GARANTIEZEITRAUMS. Der ursprüngliche GARANTIEZEITRAUM beginnt nicht neu zu laufen und wird nicht verlängert und es wird kein neues Garantie-Zertifikat ausgestellt, weil das ERFASSTE PRODUKT repariert oder ersetzt wurde.

4. Garantieausschlüsse

4.1 Die GARANTIE gilt nicht und Mängel gelten nicht als ERFASSTE MÄNGEL, wenn sie ganz oder teilweise durch irgendeinen der folgenden Umstände verursacht wurden oder daraus hervorgehen:

- Normale Abnutzung oder Verschlechterung oder oberflächliche Defekte, Dellen oder Flecken, die die Leistung oder Funktionalität des ERFASSTEN PRODUKTES nicht beeinträchtigen.
- Missbrauch, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche oder absichtliche Handlungen oder Unterlassungen.
- Nichteinhaltung der BEDIENUNGSANLEITUNG bei Installation, Inbetriebnahme, Einschaltung und Betrieb.
- Unsachgemäße, nicht fachgerechte, fahrlässige, vorsätzlich fehlerhafte oder nicht normgerechte Montage, Inbetriebnahme, Einschaltung, Wartung oder Reparatur.
- Unsachgemäße Beförderung, Lagerung, Lieferung oder Verpackung.
- Verwendung des ERFASSTEN PRODUKTS in einer Art und Weise, die nicht dem gewöhnlichen Gebrauch oder der BEDIENUNGSANLEITUNG oder anderen Wartungshandbüchern oder Dokumentationen entspricht.
- Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen für die ordnungsgemäße Verwendung einschließlich der nicht zeitnahen Installation notwendiger Software-Updates.

- Unzureichende Belüftung des ERFASSTEN PRODUKTS.
- Jede Reparatur, jeden Austausch, jede Modifikation, jede Öffnung oder jede Änderung, des ERFASSTEN PRODUKTS, die nicht von FRONIUS genehmigt wurde einschließlich der Verwendung von Material, Ausrüstung oder Zubehör, das nicht von FRONIUS geliefert oder genehmigt wurde.
- Ereignisse, die auf von FRONIUS nicht zu vertretende Umstände oder die nicht auf gewöhnliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, wie zum Beispiel (aber nicht beschränkt auf) Stromschwankungen, Überspannung, Blitzschlag, Feuer, Wasser (einschließlich Kondenswasser), Manipulationen, Unfälle, Witterungseinflüsse, Fremdkörpereinwirkungen und herbeigeführte Beschädigungen durch den GARANTIEBERECHTIGTEN oder Dritte.
- Unfälle oder andere Ereignisse, die sich der Kontrolle von FRONIUS entziehen, oder Fälle höherer Gewalt.
- Verstöße gegen geltende Gesetze oder Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verstöße gegen elektrische oder baurechtliche Vorschriften oder Bestimmungen.
- Mangelhafte oder fahrlässige Standortbedingungen an dem das ERFASSTE PRODUKT installiert ist.
- Unterlassung der Ladung der ERFASSTEN PRODUKTE innerhalb von 14 Tagen bei einem State of Charge von 0%.

4.2 Nicht Gegenstand der Garantie sind zudem entgangener Gewinn oder (Folge-)Schäden, die der GARANTIEBERECHTIGTE durch das ERFASSTE PRODUKT, seine Verwendung oder in Folge eines Material- oder Verarbeitungsfehlers erleidet (z.B. aufgrund eines unterbrochenen oder fehlerhaften Betriebs, bei Verlust oder Beschädigung von Daten durch das ERFASSTE PRODUKT). Gesetzliche Ansprüche des GARANTIEBERECHTIGTEN bleiben unberührt.

5. Garantieleistungen

5.1 Tritt innerhalb des GARANTIEZEITRAUMS ein ERFASSTER MANGEL auf, wird FRONIUS nach eigenem Ermessen und auf Grundlage des für das ERFASSTE PRODUKT geltenden Garantiemodells (siehe Ziff. 6)

- das ERFASSTE PRODUKT reparieren,
- oder das ERFASSTE PRODUKT durch ein funktionell gleichwertiges Produkt austauschen (dabei behält sich FRONIUS vor, gegebenenfalls andere oder neuere Geräte zu verwenden),
- oder falls ein Austauschprodukt nicht zur Verfügung steht und eine Reparatur nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre – dem GARANTIEBERECHTIGTEN ein Guthaben für die Verwendung zum Kauf eines neuen FRONIUS-Produkts gutschreiben in Höhe nachstehender Berechnung: Verkaufspreis * (100 % - Nutzungsdauer/Laufzeit Leistungsgarantie)

6. Garantiemodelle

6.1 FRONIUS übernimmt die im Zusammenhang mit den in Ziff. 5 genannten Garantieleistungen entstehenden Kosten nur im Umfang des jeweiligen, für das ERFASSTE PRODUKT und LAND (siehe oben Ziff. 2.1) anwendbaren Garantiemodells „FRONIUS GARANTIE“ oder „FRONIUS GARANTIE PLUS“. Befindet sich das ERFASSTE PRODUKT bei Geltendmachung der GARANTIE an einem Ort außerhalb des LANDES, sind dadurch entstehende Mehrkosten vom GARANTIEBERECHTIGTEN zu tragen.

6.2 Garantiemodell „FRONIUS GARANTIE“

6.2.1 Im Rahmen der FRONIUS GARANTIE erbringt FRONIUS die folgenden Leistungen:

- Das benötigte Ersatzteil oder gleichwertige Ersatzgerät wird – jeweils neu oder überholt – zur Verfügung gestellt oder der Marktwert ersetzt.

6.2.2 Im Rahmen der FRONIUS GARANTIE werden von FRONIUS **nicht** ersetzt:

- Reparaturkosten vor Ort, die im Zusammenhang mit der Wiederinstandsetzung oder der Zurverfügungstellung eines Ersatzteils oder Ersatzgeräts anfallen (Anfahrts- und Reisekosten, Ein- und Ausbaukosten, Reparaturarbeiten am ERFASSTEN PRODUKT, Arbeitszeiten, Ein- und Ausbau von Ersatzteilen, Montage von Ersatzgeräten etc.) oder die Reparatur oder den Ersatz von baulichen Einrichtungen (z. B. Dacheindeckung).
- Kosten des Versands oder Transports (einschließlich Zölle, Ausfuhrbescheinigungen etc.) der ERFASSTEN PRODUKTE zu FRONIUS, an den Fachinstallateur oder an ein FRONIUS Repair Center sowie Rücksendung der Ersatzteile oder Ersatzgeräte zum GARANTIEBERECHTIGTEN oder Fachinstallateur.

6.3 Garantiemodell „FRONIUS GARANTIE PLUS“

6.3.1 Im Rahmen der FRONIUS GARANTIE PLUS erbringt FRONIUS die folgenden Leistungen:

- Das benötigte Ersatzteil oder gleichwertige Ersatzgerät wird – jeweils neu oder überholt – zur Verfügung gestellt oder der Marktwert ersetzt.
- FRONIUS übernimmt die Arbeitszeit die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ausbau und Austausch des ERFASSTEN PRODUKTS stehen, wenn diese Leistungen durch FRONIUS oder einen von FRONIUS beauftragten Fachinstallateur durchgeführt werden.
- FRONIUS übernimmt die Kosten des nationalen Standardversands (ohne Expressversand und ohne Luft- oder See-Transport) der ERFASSTEN PRODUKTE an das nächstgelegene FRONIUS Repair Center oder eine andere von FRONIUS genannte Anschrift sowie der Ersatzteile oder Ersatzgeräte zum GARANTIEBERECHTIGTEN oder Fachinstallateur.
- FRONIUS kann dabei nach eigenem Ermessen die Zusendung eines Ersatzteils oder Ersatzprodukts an den GARANTIEBERECHTIGTEN veranlassen, bevor das ERFASSTE PRODUKT an FRONIUS übermittelt wird. In diesem Fall ist FRONIUS berechtigt, vom GARANTIEBERECHTIGTEN eine finanzielle Sicherheit in Höhe des Wertes des Ersatzteils oder Ersatzprodukts einschließlich der Transportkosten zu verlangen, und behält sich FRONIUS das Eigentum am Ersatzteil oder Ersatzgerät bis zum Erhalt des ERFASSTEN PRODUKTS durch FRONIUS vor.

6.3.2 Im Rahmen der FRONIUS GARANTIE PLUS werden von FRONIUS **nicht** ersetzt:

- Anfahrts- und Reisekosten, Zölle und Ausfuhrbescheinigungen.
- Kosten für Arbeiten an sonstigen, von den ERFASSTEN PRODUKTEN verschiedenen Einrichtungen des GARANTIEBERECHTIGTEN (z.B. notwendige Änderungen am bestehenden Photovoltaiksystem, der Hausinstallation oder anderen Geräten).
- Aufgrund des technischen Fortschritts ist es möglich, dass ein zur Verfügung gestelltes Ersatzteil oder Ersatzgerät nicht mit der Anlagenüberwachung oder anderen vor Ort installierten Komponenten kompatibel ist. Dadurch entstehende Aufwendungen und Kosten sind nicht Teil dieser GARANTIE und werden von FRONIUS nicht übernommen.
- Die Kosten für Expresslieferungen.

- Alle anderen in Ziff. 6.3.1 ausgeschlossenen Punkte.

6.3.3 Wenn FRONIUS entscheidet, dass das ERFASSTE PRODUKT repariert oder ausgetauscht werden soll, ist der GARANTIEBERECHTIGTE verpflichtet, mit dem Fachinstallateur zusammen zu arbeiten, um einen ordnungsgemäßen bzw. barrierefreien Zugang zum ERFASSTEN PRODUKT bzw. dessen Lieferung an die von FRONIUS angegebene Adresse sicherzustellen. FRONIUS trägt keine Reparatur-, Ersatz- oder Installationskosten, die nicht im Voraus von FRONIUS schriftlich genehmigt wurden.

7. Garantiezeitraum

7.1 Der GARANTIEZEITRAUM beginnt sechs (6) Monate nach Erstauslieferung ab FRONIUS zu laufen.

7.2 Der GARANTIEZEITRAUM beträgt zehn (10) Jahre, sofern Ziff. 3.2.1 nichts anderes bestimmt. Garantieansprüche sind innerhalb des GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 8 geltend zu machen.

8. Geltendmachung von Garantieleistungen

8.1 Um eine effiziente Abwicklung zu gewährleisten, sollte der GARANTIEBERECHTIGTE bei Auftreten eines ERFASSTEN MANGELS zuerst den Fachinstallateur kontaktieren und diesen damit beauftragen, den Garantiefall mit FRONIUS abzuwickeln und die im Folgenden beschriebene Kommunikation mit FRONIUS zu übernehmen.

8.2 Der GARANTIEBERECHTIGTE bzw. sein Fachinstallateur hat FRONIUS das Auftreten eines ERFASSTEN MANGELS unverzüglich nach dessen Entdeckung und jedenfalls vor Ablauf des GARANTIEZEITRAUMS schriftlich zu melden (E-Mail ist ausreichend) und dabei zu erklären, um welches ERFASSTE PRODUKT es sich handelt und warum diese GARANTIE eingreift.

8.3 Der GARANTIEBERECHTIGTE muss FRONIUS folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen:

- das Inbetriebnahmeprotokoll (inklusive Übernahmedatum, Inbetriebnahmedatum und Bericht des Energieversorgungsunternehmens),
- die Rechnung (inklusive Seriennummer),
- ein Foto mit vollständig lesbarem Typenschild,
- weitere Informationen, die von FRONIUS angefordert werden, um den ERFASSTEN MANGEL und den Umfang der zu erbringenden Garantieleistungen zu beurteilen.

8.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Informationen, wird FRONIUS nach eigenem Ermessen über die Art der Garantieleistung (im Sinne von Ziff. 5) gemäß diesen GARANTIEBEDINGUNGEN entscheiden. Im Fall einer Reparatur wird FRONIUS die Einzelheiten einschließlich der Abrechnung unmittelbar mit dem Fachinstallateur klären.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Sollte festgestellt oder erklärt werden, dass eine Bestimmung dieser GARANTIEBEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem sachlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

9.2 Mitteilungen an FRONIUS im Zusammenhang mit der GARANTIE oder den GARANTIEBEDINGUNGEN sollen an support@fronius.com oder Fronius International GmbH, Froniusplatz 1, 4600 Wels, Österreich gesendet werden.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1 Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE oder den GARANTIEBEDINGUNGEN unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist Wels, Österreich. Ist der GARANTIEBERECHTIGTE Verbraucher gemäß Art 6 Verordnung (EG) Nr. 593/2008, so führt die Wahl des österreichischen Rechts nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch die nationalen Bestimmungen des Staates gewährt wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit der GARANTIE oder den GARANTIEBEDINGUNGEN ist Wels, Österreich. Das gilt nicht, wenn der GARANTIEBERECHTIGTE ein Verbraucher ist, er seinen Wohnsitz in der Europäischen Union, Norwegen, Island oder der Schweiz hat und FRONIUS ihre Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des GARANTIEBERECHTIGTEN ausgerichtet hat.

B. Länderspezifische Regelungen

11. Ländergruppe 1

11.1 Zur Ländergruppe 1 zählen die folgenden Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Lichtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Schweiz, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich

11.2 In den Ländern der Ländergruppe 1 gelten folgende Werte für die LEISTUNGSGARANTIE nach Ziff. 3.2 anzuwenden:

Produktkonfiguration	**Nutzbare Energie**	**SOH**	**Energiedurchsatzmenge**
Fronius Reserva 6.3	6.31 kWh	80%	19.69 MWh
Fronius Reserva 9.5	9.47 kWh		29.59 MWh
Fronius Reserva 12.6	12.63 kWh		39.38 MWh
Fronius Reserva 15.8	15.79 kWh		49.28 MWh

11.1 Für die Ukraine gilt während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7, das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE“ gemäß Ziff. 6.2.

11.2 Für alle anderen Länder der Ländergruppe 1 gilt während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7, das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE PLUS“ gemäß Ziff. 6.3.

11.3 Weitere besondere Bedingungen:

a. Weitere, nicht genannte Übersee- und Außengebiete sowie assoziierte Inselgebiete: Sämtliche Serviceleistungen sowie Transportkosten zwischen Fronius und diesen Gebieten werden nicht übernommen.

12. Ländergruppe 2

12.1 Zur Ländergruppe 2 zählen die folgenden Staaten:

Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Frankreich, Georgien, Griechenland, Italien, Kroatien, Malta, Mazedonien, Montenegro, Portugal, San Marino, Serbien, Spanien, Türkei, Vatikanstadt, Zypern

12.1 In den Ländern der Ländergruppe 2 gelten folgende Werte für die LEISTUNGSGARANTIE nach Ziff. 3.2 anzuwenden:

Produktkonfiguration	**Nutzbare Energie**	**SOH**	**Energiedurchsatzmenge**
Fronius Reserva 6.3	6.31 kWh	80%	16.57 MWh
Fronius Reserva 9.5	9.47 kWh		24.86 MWh
Fronius Reserva 12.6	12.63 kWh		33.14 MWh
Fronius Reserva 15.8	15.79 kWh		41.43 MWh

12.2 Für Georgien gilt während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7, das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE“ gemäß Ziff. 6.2.

12.3 Für alle anderen Länder der Ländergruppe 2 gilt während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7, das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE PLUS“ gemäß Ziff. 6.3.

12.4 Weitere besondere Bedingungen:

a. Französische Überseegebiete: Der Transport wird zwischen Fronius und den Überseedepartements (Dom-Tom) nicht unterstützt.

b. Weitere, nicht genannte Übersee- und Außengebiete sowie assoziierte Inselgebiete: Sämtliche Serviceleistungen sowie Transportkosten zwischen Fronius und diesen Gebieten werden nicht übernommen.

13. Ländergruppe 3

13.1 Zur Ländergruppe 3 zählen die folgenden Staaten:

Australien, Neuseeland

13.2 In den Ländern der Ländergruppe 3 gelten folgende Werte für die LEISTUNGSGARANTIE nach Ziff. 3.2 anzuwenden:

Produktkonfiguration	**Nutzbare Energie**	**SOH**	**Energiedurchsatzmenge**
Fronius Reserva 6.3	6.31 kWh	70%	19.57 MWh
Fronius Reserva 9.5	9.47 kWh		29.36 MWh
Fronius Reserva 12.6	12.63 kWh		39.14 MWh
Fronius Reserva 15.8	15.79 kWh		48.93 MWh

13.3 Während des grundsätzlich geltenden GARANTIEZEITRAUMS gemäß Ziff. 7 gilt, das GARANTIEMODELL „FRONIUS GARANTIE PLUS“ gemäß Ziff. 6.3.

13.4 Weitere besondere Bedingungen:

a. Weitere, nicht genannte Übersee- und Aussengebiete sowie assoziierte Inselgebiete: Sämtliche Serviceleistungen sowie Transportkosten zwischen Fronius und diesen Gebieten werden nicht übernommen.

13.5 Weitere besondere Bedingungen:

13.5.1 In Australien wird diese Garantie von Fronius Australia Pty Ltd gewährt, und alle australischen Garantieansprüche sind an folgende Adresse zu richten: Fronius Australia Pty Ltd, 90-92 Lambeck Drive, Tullamarine, VIC 3043, Telefon +61 (0)3 8340 2900, E-Mail pv-support-australia@fronius.com. Die Vorteile, die dem Verbraucher durch diese Herstellergarantie gewährt werden, gelten zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsmitteln des Verbrauchers, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die durch diese Herstellergarantie nicht beeinträchtigt werden. Unsere Waren werden mit Garantien geliefert, die nach dem australischen Verbrauchergesetz nicht ausgeschlossen werden können. Sie haben Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung bei einem schwerwiegenden Defekt sowie auf Entschädigung für jeden anderen vernünftigerweise vorhersehbaren Verlust oder Schaden. Sie haben außerdem Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der Waren, wenn die Waren nicht von akzeptabler Qualität sind und es sich nicht um einen schwerwiegenden Fehler handelt. Es gelten die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die Sie auf unserer Website (www.fronius.com.au) unter "Allgemeine Geschäftsbedingungen" finden, es sei denn, diese Garantiebedingungen lassen günstigere Regelungen zu. Bisher gültige Garantiebedingungen werden durch diese Bedingungen ersetzt.

13.5.2 Ziff. 10.2 gilt nicht, wenn der GARANTIEBERECHTIGTE ein Verbraucher ist oder wenn der Garantievertrag ein Kleinunternehmervertrag (small business contract) gemäß Abschnitt 23(4) von Anhang 2 des Australian Competition and Consumer Act 2010 (Cth) ist.